

# Abwasserzweckverband "Klosterberg"

Körperschaft des öffentlichen Rechts · Hauptstraße 43 · 01877 Demitz-Thumitz

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (im Auftrag des Abwasserzweckverbandes "Klosterberg") · Belmsdorfer Straße 27 · 01877 Bischofswerda

## 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung – VwKostS) des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 8a des Sächs. Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“ folgende Änderung der Satzung beschlossen:

### Artikel 1 - Änderungen

#### 1. Die lfd. Nr. 1.1 und 1.2 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühr
1.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	1 € je Akte oder Buch mindestens 10 €
1.2	Erteilung von Auskünften die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 Verwaltungskostensatzung hinausgehen	35 - 700 €

#### 2. Die lfd. Nr. 5 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühr
5	Fristverlängerungen	10 – 40 €

#### 3. Die lfd. Nr. 7 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühr
7	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen	0,75 € je angefangene Seite, mindestens 10 €, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr

#### 4. Die lfd. Nr. 8 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühr
8	Erteilung einer Bescheinigung	10 - 170 €

# Abwasserzweckverband "Klosterberg"

Körperschaft des öffentlichen Rechts · Hauptstraße 43 · 01877 Demitz-Thumitz

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (im Auftrag des Abwasserzweckverbandes "Klosterberg") · Belmsdorfer Straße 27 · 01877 Bischofswerda

## 5. Die lfd. Nr. 9.1 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühr
9.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten DIN A4 schwarz-weiß	0,50 € für jede Seite, mindestens 5 €
	für jede weitere Seite DIN A4 schwarz-weiß	0,15 € (angefangene Seiten werden voll berechnet)

## 6. Die lfd. Nr. 9.3, 9.3.1 und 9.3.2 entfallen.

## 7. Die lfd. Nr. 10.2.1 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühr
10.2.1	Einleitgenehmigung bis 50 m <sup>3</sup> Abwasser je Tag	99 €

## 8. Die lfd. Nr. 10.2.2 wird neu hinzugefügt:

Lfd. Nr.	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühr
10.2.2	Verlängerung der Einleitgenehmigung bis 50 m <sup>3</sup> Abwasser je Tag	69 €

## 9. Die lfd. Nr. 10.3.1 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühr
10.3.1	Festsetzung von Zwangsgeld	nach aktuellem SächsKVZ

## 10. Die lfd. Nr. 10.3.2 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühr
10.3.2	sonstige Handlungen im Vollstreckungsverfahren	nach aktuellem SächsKVZ

## 11. Die lfd. Nr. 10.4 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühr
10.4	Mahnung der Übergabe der Wartungsprotokolle von Kleinkläranlagen	15 €

# Abwasserzweckverband "Klosterberg"

Körperschaft des öffentlichen Rechts · Hauptstraße 43 · 01877 Demitz-Thumitz

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (im Auftrag des Abwasserzweckverbandes "Klosterberg") · Belmsdorfer Straße 27 · 01877 Bischofswerda

## Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schmölln-Putzkau, 26. November 2025

Wünsche  
Verbandsvorsitzender

# Abwasserzweckverband "Klosterberg"

Körperschaft des öffentlichen Rechts · Hauptstraße 43 · 01877 Demitz-Thumitz

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (im Auftrag des Abwasserzweckverbandes "Klosterberg") · Belmsdorfer Straße 27 · 01877 Bischofswerda

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in Verbindung mit § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.